Appenzell Ausserrhoden

Arbeitsgruppe 1

Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Themenblatt 17 „Sozialrechte und Sozialziele“ (Art. 24 und 25 KV)
vom 25. April 2019 (zuhanden des Plenums verabschiedet)

Die *Sozialrechte* (bzw. die sozialen Grundrechte) zählen neben den Freiheitsrechten, den rechtsstaatlichen Garantien und den politischen Rechten zu den Grundrechten. Sie verschaffen dem Einzelnen grundsätzlich einen direkt einklagbaren Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen (Biaggini, Kommentar KV/ZH, Vorbemerkungen zu Art. 9–18 N 6).

Davon zu unterscheiden sind die *Sozialziele*. Diese vermitteln keine einklagbaren Ansprüche, sondern sind programmatischer Natur. Sie setzen im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens die inhaltlichen Ziele und legen so die groben Leitlinien für die sozialpolitische Entwicklung im Kanton fest (Schoch, S. 64). Das massgebende Unterscheidungskriterium zwischen Sozialrechten und Sozialzielen bildet somit die Justiziabilität (Meyer-Blaser/Gächter, § 34 N 21). Sozialziele richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Dieser soll die Gesetzgebung im Sinne der Sozialziele ausgestalten.

1. Geltendes Recht

1.1 Sozialrechte

Die geltende Kantonsverfassung verankert die Sozialrechte in Art. 24 KV. Systematisch sind sie losgelöst von den Grundrechten. Sie stehen zusammen mit den Sozialzielen in einem eigenen Kapitel.

Die in Art. 24 KV gewährleisteten Sozialrechte sind grösstenteils deckungsgleich mit den in der Bundesverfassung gewährleisteten sozialen Grundrechten. So deckt sich Art. 24 Abs. 1 KV mit dem Recht auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV. Der erste Teil von Art. 24 Abs. 2 KV verankert sodann wie Art. 11 BV die spezielle Schutzbedürftigkeit von Kindern. Art. 11 BV begründet jedoch keinen (eigenständigen) einklagbaren Anspruch, sondern dient der Konkretisierung anderweitiger Grundrechtspositionen und richtet sich in diesem Sinne primär an die rechtssetzenden und rechtsanwendenden Behörden (Biaggini, Kommentar BV, Art. 11 N 4). Es ist davon auszugehen, dass der erste Teil von Art. 24 Abs. 2 KV keine weitergehenden Ansprüche begründet und somit auch nur eingeschränkt justiziabel ist. Weiter sieht der zweite Teil von Art. 24 Abs. 2 KV wie Art. 19 BV einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht vor. Schliesslich räumt Art. 24 Abs. 3 KV den Opfern schwerer Straftaten einen Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten ein. Demgegenüber wird in Art. 124 BV ein Handlungsauftrag an Bund und Kantone formuliert und dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Opferhilfe zugewiesen. Gestützt darauf hat der Bund das Op-

ferhilfegesetz (SR 312.5) erlassen. Sowohl Bundesverfassung als auch -gesetz sehen aber entsprechende Ansprüche nur bei Straftaten vor, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen. Im Unterschied dazu enthält Art. 24 Abs. 3 KV keine solche Einschränkung, sondern gewährt eine entsprechende Hilfe bei allen schweren Straftaten – also beispielsweise auch bei Vermögensdelikten. Art. 24 Abs. 3 KV kommt demzufolge eine selbstständige Bedeutung zu.

1.2 Sozialziele

Die in Art. 25 KV verankerten Sozialziele richten sich an Kanton und Gemeinden. Die Realisierung dieser Ziele durch die Gemeinwesen steht allerdings unter dem Vorbehalt der Subsidiarität und der Verfügbarkeit von entsprechenden Mitteln. Die Sozialziele von Art. 25 KV wiederspiegeln diejenigen sozialen Anliegen, die zum Zeitpunkt der Totalrevision als vordringlich betrachtet wurden. Insgesamt sind sie enger gefasst als die (später formulierten) Sozialziele von Art. 41 BV.

Die Sozialziele stehen in einem engen Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Aufgaben. So nehmen diverse Bestimmungen in den Bereichen Erziehung und Bildung (Art. 36–38 KV), Soziales (Art. 39–42 KV) und Gesundheitswesen (Art. 48 KV) die Stossrichtung der Sozialziele auf und sichern deren Erfüllung, indem sie klare Handlungsaufträge an die Behörden formulieren, auf verbindlichere Weise.

2. Übergeordnetes Recht

2.1 Sozialrechte

Wie bereits ausgeführt, werden die Sozialrechte in der Bundesverfassung im Rahmen des Grundrechtskatalogs gewährleistet (vgl. Ziff. 1.1). Bereits die alte Bundesverfassung enthielt einzelne sozialrechtliche Individualansprüche, die weitreichende Ergänzung des Grundrechtskatalogs um diverse soziale Garantien erfolgte allerdings erst im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung (Schweizer, Vorbemerkungen zur Sozialverfassung N 45). Soziale Garantien sind aber nicht nur in der Bundesverfassung enthalten, sondern sie sind auch Bestandteile diverser internationaler Abkommen, wie z.B. des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 0.103.1).

Für die Frage nach der Einordnung der kantonal gewährleisteten Sozialrechte in das Gefüge des übergeordneten Rechts, kann auf die entsprechenden Ausführungen im Themenblatt zu den Grundrechten verwiesen werden (Themenblatt 16, Ziff. 2.2). Zusammenfassend sei an dieser Stelle einzig erwähnt, dass auch den Sozialrechten nur dann eine selbstständige Bedeutung zukommt, wenn sie einen über die bundesverfassungsrechtliche Gewährleistung hinausgehenden Schutz gewähren oder ein Recht gewährleisten, welches die Bundesverfassung nicht garantiert.

2.2 Sozialziele

Die Sozialziele werden in der Bundesverfassung in Art. 41 festgelegt. Der umfassende Katalog an Sozialzielen fand ebenfalls erst mit der Totalrevision Eingang in die Bundesverfassung, während die alte Bundesverfassung nur punktuell Bestimmungen zur Sozialstaatlichkeit enthielt. Art. 41 BV enthält nun das Konzentrat des Sozialstaatsgedankens und ergänzt die Grundrechte sowie die Wirtschaftsverfassung durch die Formulierung von

sozialen Zielen. Die Bestimmung nimmt sowohl Bund als auch Kantone in die Pflicht und richtet sich primär an die Gesetzgeber (Bigler-Eggenberger/Schweizer, Art. 41 N 1 ff.). Zugleich dient sie aber auch als Interpretationshilfe sowohl für die Konkretisierung der Grundrechte als auch des einfachen Rechts (Müller, S. 164). Die Sozialziele gehören zum verpflichtenden Verfassungsrecht mit erhöhter Geltungskraft (Bigler-Eggenberger/ Schweizer, Art. 41 N 11). Die normative Kraft der Sozialziele in der Bundesverfassung ist aber in mehrfacher Hinsicht begrenzt und relativiert. So besteht auch gemäss Bundesverfassung die Pflicht zur Verwirklichung der Sozialziele nur subsidiär und im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 41 Abs. 1 Ingress und Abs. 3). Es ist in erster Linie die Aufgabe des politischen Entscheidungsprozesses festzulegen, in welcher Prioritätenfolge und mit welchen Mitteln die Sozialziele verwirklicht werden sollen. Trotz diesen Einschränkungen handelt es sich bei den Sozialzielen keineswegs um eine blosse sozialpolitische Deklamation. Gesetzgeber sowie Verwaltung und Gerichte von Bund und Kantonen haben Art. 41 BV zu beachten. Ein Zurückfallen unter ein gewisses Schutzniveau würde mit der Bestimmung in Konflikt geraten (Schweizer, Vorbemerkungen zur Sozialverfassung N 36). Die Konsequenzen einer Nichtbeachtung sind allerdings aufgrund der fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten unklar.

3. Verfassungsvergleich

3.1 Sozialrechte

Die Sozialrechte werden in den Kantonsverfassungen sehr unterschiedlich behandelt. Die meisten Kantonsverfassungen des 20. Jahrhunderts kennen gar keine Sozialrechte (vgl. KV/NW, KV/OW, KV/AG, KV/UR, KV/SO, KV/TG, KV/GL). Erst nach und nach fanden diese Eingang in die kantonalen Verfassungen, wobei zu Beginn unter dem Begriff „Sozialrechte“ sowohl anspruchsbegründende Sozialrechte als auch programmatische Sozialziele verstanden wurden (vgl. § 16 f. KV/BL). Im Rahmen späterer Verfassungsrevisionsprojekte setzte sich schliesslich die Auffassung durch, dass es redlicher und transparenter sei, zwischen den justiziablen Sozialrechten und den programmatischen Sozialzielen zu unterscheiden (Meyer-Blaser/Gächter, § 34 N 21). Den Anfang machte hierbei der Kanton Bern. Dieser widmete in seiner Verfassung von 1993 den Sozialrechten einen eigenen, von den Sozialzielen systematisch losgelösten Artikel (vgl. Art. 29 KV/BE). Diesem Beispiel folgten der Kanton Appenzell Ausserrhoden sowie der Kanton Tessin (vgl. Art. 13 KV/TI). Auch diejenigen Kantonsverfassungen, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 totalrevidiert wurden, übernahmen diese systematische Abgrenzung durchgehend. Im Unterschied zu den Kantonen Bern, Appenzell Ausserrhoden und Tessin integrierten diese die Sozialrechte nun aber – analog zur Bundesverfassung – grossmehrheitlich in den Grundrechtskatalog und verzichteten auf deren Ausgliederung (vgl. z.B. KV/NE, KV/SG, KV/VD, KV/ZH, KV/GE). Von den neueren Kantonsverfassungen widmet einzig die Freiburger Verfassung den Sozialrechten noch ein eigenes (Unter-) Kapitel (vgl. Art. 33 ff. KV/FR).

Die Sozialrechte sind diejenigen Grundrechte, die in den Kantonsverfassungen am häufigsten über die Bundesverfassung hinaus gewährleistet werden und damit selbstständige Bedeutung erlangen. Da die meisten Kantone die Sozialrechte im Rahmen des Grundrechtskatalogs gewährleisten, sei für Beispiele zu selbstständigen kantonalen Sozialrechten an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Themenblatt zu den Grundrechten verwiesen (vgl. Themenblatt 16, Ziff. 3.2).

3.2 Sozialziele

Wie die Sozial- bzw. die Grundrechte nehmen auch die Sozialziele einen unterschiedlichen Stellenwert in den Kantonsverfassungen ein. Bei den Verfassungen, die jünger als die neue Bundesverfassung sind, ist häufig eine klare Orientierung an Art. 41 BV erkennbar. Das Extrembeispiel findet sich in der Schaffhauser Verfassung: In dieser werden die Sozialziele des Bundes – abgesehen von einer geringfügigen Textanpassung – wortwörtlich übernommen (vgl. Art. 22 KV/SH). Eine mildere Form der Anlehnung an Art. 41 BV findet sich in den Verfassungen der Kantone St. Gallen und Neuenburg. Zusätzlich zu den bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielen legen diese aber noch weiterreichende Sozialziele bzw. kantonale Schwerpunkte im Bereich der Sozialpolitik fest (vgl. Art. 9 ff KV/SG, Art. 34 ff. KV/NE). In der Verfassung des Kantons St. Gallen werden die Sozialziele im Rahmen von Staatszielen formuliert. Kantonale Schwerpunkte enthält auch die Verfassung des Kantons Zürich, wobei diesen eine pauschale Übernahme der Sozialziele des Bundes vorausgeht (vgl. Art. 19 KV/ZH). Im Unterschied dazu verzichtet die Bündner Verfassung gänzlich auf die Formulierung von Sozialzielen und begnügt sich stattdessen mit einem blossen Verweis auf die bundesverfassungsrechtlichen Sozialziele (vgl. Art. 7 KV/GR). Die Kantone Schwyz und Luzern verzichten demgegenüber sowohl auf die Definition eigener Sozialziele als auch auf einen Verweis auf die bundesverfassungsrechtlichen Sozialziele. Die Luzerner Verfassung enthält aber immerhin im Rahmen der „Grundsätze der Aufgabenerfüllung“ Postulate mit sozialstaatlicher Zielsetzung (vgl. § 12 KV/LU).

4. Vorschläge und Argumentarium

4.1 Sozialrechte

4.1.1 Ausgestaltung der Sozialrechtsgewährleistung

Wie oben aufgezeigt, gewährleisten die Bundesverfassung und praktisch alle neueren Kantonsverfassungen die Sozialrechte im Rahmen der Grundrechte und verzichten auf deren systematische Ausgliederung (vgl. Ziff. 3.1). Eine solche Einbettung der Sozialrechte in den Grundrechtskatalog ist durchaus nachvollziehbar, zumal die übrigen Grundrechtskategorien (Freiheitsrechte, rechtsstaatliche Garantien und politische Rechte) üblicherweise auch nicht ausgegliedert bzw. unterkategorisiert werden.

Da somit für die Grund- und die Sozialrechte konsequenterweise derselbe Systementscheid getroffen werden muss, deckt sich die Frage, in welchem Umfang die Sozialrechte in der neuen Kantonsverfassung gewährleistet werden sollen, mit der Frage nach der Ausgestaltung der Grundrechtsgewährleistung. In Übereinstimmung mit den Varianten im Themenblatt 16, Ziff. 4.1 ergeben sich diesbezüglich folgende drei Möglichkeiten:

- Die Sozialrechte werden im Rahmen eines ausdrücklichen Sozialrechtskatalogs gewährleistet (vgl. Variante 1);
- Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialrechte werden im Rahmen einer stichwortartigen Auflistung der Grundrechte (oder Sammelartikel) aufgeführt und allenfalls durch selbstständige kantonale Sozialrechte ergänzt (vgl. Variante 2);
- Auf die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialrechte bzw. Grundrechte wird pauschal verwiesen. Diesem Verweis können allenfalls wiederum selbstständige kantonale Sozialrechte folgen (vgl. Variante 3).

Für die jeweiligen Vor- und Nachteile der drei Varianten kann auf die entsprechenden Ausführungen im Themenblatt zu den Grundrechten verwiesen werden.

Beschluss:
Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialrechte (in den Grundrechten enthalten) sollen in einer stichwortartigen Auflistung aufgeführt und allenfalls durch selbstständige kantonale Sozialrechte ergänzt werden (analog zu den Grundrechten, Variante 2) (Abstimmung: einstimmig).

4.1.2 Selbstständige Sozialrechtsgarantien

Das einzige Sozialrecht in der Kantonsverfassung, das über die in der Bundesverfassung gewährleisteten sozialen Garantien hinausgeht, ist heute der Anspruch auf Opferhilfe (vgl. Ziff. 1.1). Dieses könnte weiterhin beibehalten werden. Die Aufnahme zusätzlicher, durch die Bundesverfassung nicht gewährleisteter Sozialrechte (für Beispiele dazu vgl. Themenblatt 16, Ziff. 3.2) ist im Rahmen der Aufnahme zusätzlicher Grundrechte zu diskutieren.

Beschluss:
Der Anspruch auf Opferhilfe (Art. 24 Abs. 3 KV) soll weiterhin gewährleistet werden (Abstimmung: einstimmig).

4.2 Sozialziele

4.2.1 Ausgestaltung der Sozialziele

Wie oben ausgeführt, bleibt der Sozialzielkatalog von Art. 25 KV insgesamt hinter demjenigen von Art. 41 BV, welcher sich auch an die Kantone richtet, zurück. Diese Differenz schwächt die Orientierungsfunktion der Kantonsverfassung, da sich der Kanton ohnehin an den weitergehenden Sozialzielen des Bundes zu orientieren hat. Der Widerspruch zwischen den Sozialzielen der Kantonsverfassung und denjenigen der Bundesverfassung sollte daher behoben werden. Dies kann auf drei Arten geschehen:

Variante 1 – Wörtliche oder sinngemässe Übernahme des bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielkatalogs (analog KV/SH).

Vorbemerkung

- Bei dieser Variante geht es um eine inhaltliche Abbildung der Sozialziele der BV in der KV. Die Sozialziele sollen inhaltlich sichtbar sein. Entweder erfolgt dies mit entsprechenden Stichworten oder, soweit dies nicht möglich ist, mit einer wörtlichen Wiedergabe.

Argumente pro Variante 1

- Die Übernahme des bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielkatalogs schafft Klarheit und Akzeptanz. Sie stärkt insbesondere die Orientierungsfunktion der Verfassung, da die Leitlinien für die sozialpolitische Entwicklung im Kanton direkt aus dieser ersichtlich werden.

- Sie ermöglicht, zusätzlich zum Kanton, welcher bereits durch die Bundesverfassung direkt adressiert wird, auch die Gemeinden als direkte Adressaten der Sozialziele festzulegen und sie so zur Mithilfe bei der Umsetzung der Sozialziele zu verpflichten.
- Die Variante ermöglicht eine Aufnahme von weiteren Sozialzielen bzw. die Definition von kantonalen Schwerpunkten innerhalb der bundesverfassungsrechtlichen Sozialziele.

Argumente contra Variante 1

- Eine Übernahme der bundesverfassungsrechtlichen Sozialziele in die Kantonsverfassung ist unnötig, da die Kantone bereits direkt durch die Bundesverfassung zu deren Umsetzung verpflichtet werden.
- Eine Änderung des bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielkatalogs würde wiederum einen kantonalen Revisionsbedarf auslösen, wobei allerdings der Druck nicht sonderlich gross wäre.

Beschluss:
Zustimmung zu Variante 1 (Abstimmung: 5 für Variante 1, 2 gegen Variante 1).

Variante 2 – Pauschaler Verweis auf den bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielkatalog (analog KV/GR).

Argumente pro Variante 2

- Auf eine formelle Nachführung der Sozialziele kann ein für alle Mal verzichtet werden. Die Kantonsverfassung ist auch bei einer Veränderung des bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielkatalogs stets auf dem aktuellen Stand.
- Der Verweis stellt gegenüber dem gänzlichen Verzicht die mildere Variante dar, da die Sozialziele in der Kantonsverfassung immerhin noch eine Erwähnung finden.
- Auch bei einem Verweis können die Gemeinden als direkte Adressaten festgelegt werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 KV/ZH).
- Die Variante ermöglicht ebenfalls eine Aufnahme von weiteren Sozialzielen bzw. die Definition von kantonalen Schwerpunkten innerhalb der bundesverfassungsrechtlichen Sozialziele.

Argumente contra Variante 2

- Der Verweis hat gegenüber dem Verzicht (vgl. Variante 3) keinen wirklichen Mehrwert, weshalb er geradeso gut weggelassen werden könnte.

Beschluss:
Ablehnung von Variante 2 (Abstimmung: 2 für Variante 2, 5 gegen Variante 2).

Variante 3 – Verzicht auf die Erwähnung von Sozialzielen (analog KV/SZ).

Argumente pro Variante 3

- Auch bei dieser Variante erübrigt sich eine formelle Nachführung des Sozialzielkatalogs ein für alle Mal.
- Der Inhalt der Sozialziele wird teilweise bei den öffentlichen Aufgaben noch einmal aufgegriffen und auf verbindlichere Weise festgelegt. Es ist fraglich, ob es die vorgelagerten Zielbestimmungen überhaupt braucht.

Argumente contra Variante 3

- Die Streichung des Sozialzielkatalogs bzw. der gänzliche Verzicht auf die Formulierung von Sozialzielen könnte nach aussen hin ein falsches Signal senden.
- Die Gemeinden werden durch die Sozialziele nicht direkt verpflichtet.

Im Allgemeinen bleibt zu beachten, dass die Wahl der Systematik der Sozialziele wohl auch abhängig ist von der Wahl der Systematik der Grundrechte (vgl. Themenblatt 16, Ziff. 4.1). Es wäre nicht konsequent, bei den Grundrechten auf eine umfassende Wiederholung der bundesverfassungsrechtlichen Garantien zu verzichten, gleichzeitig aber die Sozialziele des Bundes wortwörtlich in die Kantonsverfassung zu übernehmen. Die systematische Darstellung der Grundrechte (bzw. Sozialrechte) und der Sozialziele müsste daher zumindest teilweise aufeinander abgestimmt werden.

Beschluss:
Ablehnung von Variante 3 (Abstimmung: einstimmig).

4.2.2 Weitergehende Sozialziele oder kantonale Schwerpunkte

Falls nicht gänzlich auf die Erwähnung von Sozialzielen verzichtet wird (vgl. oben, Variante 3), könnten in Ergänzung zu den bundesverfassungsrechtlichen Sozialzielen weitere kantonale Sozialziele definiert werden, welche Bereiche betreffen, die schwergewichtig dem Kanton obliegen oder diesem ein besonderes Anliegen sind. So spricht beispielsweise der Kanton Zürich in seinen Sozialzielen – im Unterschied zur Bundesverfassung – explizit auch die älteren Menschen an und setzt sich zum Ziel, dass diese ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. c KV/ZH). Die Nennung eines solchen weitergehenden Sozialziels könnte angesichts des hohen Alterskoeffizienten im Kanton Appenzell Ausserrhoden ebenfalls diskutiert werden.

Beschluss:
Zustimmung zur Aufnahme eines zusätzlichen kantonalen Sozialzieles nach dem Vorbild von Art. 19 Abs. 2 lit. c KV/ZH, wonach sich Kanton und Gemeinden dafür einsetzten, dass ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können (Abstimmung: einstimmig).

5. Literaturhinweise

- Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung 30. April 1995, Herisau, 1996, S. 27 ff.
- Giovanni Biaggini, BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eigenossenschaft und Auszüge aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG, Zürich 2007 (zit. Kommentar BV)
- Giovanni Biaggini, in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007, Vorbemerkungen zu Art. 9–18 (zit. Kommentar KV/ZH)
- Jörg Paul Müller, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, Der Freiheit Chancen geben, in: KSR – Kleine Schriften zum Recht, 2018, S. 156–187

- Margrith Bigler-Eggenberger/Rainer J. Schweizer, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 41
- Rainer J. Schweizer, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbemerkungen zur Sozialverfassung
- Ulrich Meyer-Blaser/Thomas Gächter, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, § 34

6. Beschlüsse

14.03.2019 28.03.2019	Die Arbeitsgruppe 1 beschliesst, dem Plenum folgende Anträge zu stellen: Sozialrechte: - Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialrechte sollen in einer stichwortartigen Auflistung aufgeführt und allenfalls durch selbstständige kantonale Sozialrechte ergänzt werden (analog zu den Grundrechten, Variante 2). - Der Anspruch auf Opferhilfe (Art. 24 Abs. 3 KV) soll weiterhin gewährleistet werden. Sozialziele: - Die bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Sozialziele sollen wörtlich oder sinngemäss übernommen und allenfalls durch selbstständige kantonale Sozialziele ergänzt werden. - Zustimmung zur Aufnahme eines zusätzlichen kantonalen Sozialzieles nach dem Vorbild von Art. 19 Abs. 2 lit. c KV/ZH, wonach sich Kanton und Gemeinden dafür einsetzen, dass ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.
25.04.2019	Die Arbeitsgruppe 1 genehmigt das Themenblatt 17 „Sozialrechte und Sozialziele“ und verabschiedet es zuhanden des Plenums.